Soziale Sicherung





Autor

Robert Brugger

Leiter des Fachbereichs Verwaltungsrecht und Fachreferent für Sozialrecht an der Bayerischen Verwaltungsschule

Impressum

Rechtsstand:

01.04.2024

Herausgeber:

Bayerische Verwaltungsschule (BVS), Ridlerstraße 75, 80339 München, Telefon 089/54057-0, info@bvs.de, www.bvs.de

Satz und Gestaltung:

Bureau Punktgrau – Buchgestaltung und Wissenschaftsdesign

Umschlagfoto:

© PHOTOCREO Michal Bednarek/Shutterstock.com

© 2024 BVS

Jede Art der Vervielfältigung ohne schriftliche Genehmigung der BVS außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist gemäß § 106 Urheberrechtsgesetz verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Bezugsquelle:

Dieses Lehrbuch erscheint im Rahmen des neuen Lehrbuchkonzepts der BVS. Weitere Information zu den Schriften der BVS und ein Bestellformular finden Sie im Internet unter www.bvs.de/lehrbuecher.

Vorwort

Der Staat hat die Verpflichtung, soziale Gegensätze auszugleichen und somit für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen. Dabei verfügt er über erhebliche Gestaltungsspielräume, die weit über rein auffangende und ergänzende Funktionen hinausgehen, angesichts der Komplexität menschlicher Beziehungen. Bei begrenzten finanziellen Ressourcen setzt der Staat Prioritäten und greift gestaltend – in unterschiedlichem Maße – in das Zusammenleben der Menschen ein, um es zu steuern und zu regulieren. Dies spiegelt letztendlich den Wandel in der Gesellschaft als Ganzes wider.

Sozialleistungen gehören zu den bedeutendsten Transferleistungen des Staates an die Bürgerinnen und Bürger und betreffen jeden von uns in irgendeiner Form. In den Lehrgängen der Bayerischen Verwaltungsschule (BVS) ist das Fach Sozialrecht daher als fester Bestandteil der Ausbildung im Rahmen des besonderen Verwaltungsrechts verankert. Das Fach Sozialrecht behandelt hauptsächlich die Rechtsgebiete Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und die Sozialhilfe nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII.

Dieser Band, Nummer 24, ist maßgeschneidert für die Ausbildung zum Einstieg in die zweite Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst (QE2nVD), sowie für den Beschäftigtenlehrgang II (BL II). Er konzentriert sich ausschließlich auf die Inhalte, die Gegenstand der jeweiligen Stoffgliederungspläne sind.

Das Lehrbuch bietet zunächst einen Überblick über die Rechtsgrundlagen des Sozialrechts und deren Grundbegriffe. Anschließend beschreibt es ausführlich die Anspruchsvoraussetzungen für die einzelnen Leistungsarten, mit einem Schwerpunkt auf der Bedarfsermittlung bzw. der Leistungsberechnung. Im weiteren Verlauf behandelt es Themen wie einmalige Leistungen, Zuständigkeiten sowie Besonderheiten bei den Handlungsformen und förmlichen Rechtsbehelfen.



Lerninhalte, die über die Anforderungen des Stoffgliederungsplans für Verwaltungswirte (QE2nvD) hinausgehen, werden mit dem BVS-Icon gekennzeichnet. Teilnehmenden des Beschäftigtenlehrgangs I (BL I) und Verwaltungsfachangestellten (VFA-K) wird das Lehrbuch Band 24a empfohlen, das sich auf die wesentlichen Grundlagen des Sozialrechts beschränkt. Eine weiterführende Ergänzung zur Bescheidtechnik und zum Widerspruchsverfahren bietet das Lehrbuch "Allgemeines Verwaltungsrecht" (Band 3).

Viel Erfolg für Ihren Lehrgang an der BVS! Ihr Robert Brugger

1	Überblick und Abgrenzung der	
	Leistungen der sozialen Sicherung	12
1.1	Sozialstaatsprinzip	13
1.2	Rechtliche Grundlagen	15
1.3	System der sozialen Sicherung	16
2	Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende	22
2.1	Aufgaben und Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende	24
2.2	Anspruchsvoraussetzungen für Bürgergeld	25
2.2.1	Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte	26
2.2.2	Bürgergeld für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte	30
2.3	Bedarfsermittlung für die Berechnung von Bürgergeld	35
2.3.1	Regelbedarf	36
2.3.2	Mehrbedarfe	39
2.3.2.1	Mehrbedarf für werdende Mütter (Schwangere)	40
2.3.2.2	Mehrbedarf für Alleinerziehende	40
2.3.2.3	Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung	42
2.3.2.4	Unabweisbare besondere Bedarfe in Härtefällen	43
2.3.2.5	Mehrbedarf für Schulbücher und Arbeitshefte	44
2.3.2.6	Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung	45
2.3.2.7	Gesamtsumme und Höchstgrenze der Mehrbedarfe	46
2.3.2.8	Besonderheiten für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte	47
2.3.3	Bedarfe für Unterkunft und Heizung	48
2.4	Einkommen	55
2.4.1	Begriff des Einkommens	55
2.4.2	Nicht zu berücksichtigendes Einkommen	58
2.4.3	Einkommensbereinigung	61
2.4.4	Besonderheiten beim Kindergeld	72
2.4.5	Anrechnung des Einkommens innerhalb der	
	Bedarfsgemeinschaft	75
2.5	Vermögen	92
2.5.1	Begriff des Vermögens	92
2.5.2	Geschütztes Vermögen	95
2.5.2.1	Angemessener Hausrat	95
2.5.2.2	Angemessenes Kraftfahrzeug	96
2.5.2.3	Altersvorsorgevermögen	97
2.5.2.4	Zusätzliches Altersvorsorgevermögen für Selbstständige	98
2.5.2.5	Selbstgenutztes Hausgrundstück oder selbstgenutzte	
	Eigentumswohnung	99

2.5.2.6	Vermögen zur Beschaffung oder Erhaltung einer zu Wohn-	
	zwecken schutzwürdiger Personen zu nutzende Immobilie	102
2.5.2.7	Besondere Härte der Vermögensverwertung	102
2.5.2.8	Gegenstände zur Aufnahme oder Fortsetzung einer	
	Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit	103
2.5.3	Vermögensfreigrenze	103
2.5.3.1	Freibetrag (außerhalb der Karenzzeit)	104
2.5.3.2	Übertragung der Freibeträge in der Bedarfsgemeinschaft	104
2.5.3.3	Karenzzeit und erhebliches Vermögen	107
2.5.3.4	Leistungsgewährung als Darlehen bei einzusetzendem	
	Vermögen	112
2.6	Verfahrensregelungen	114
2.6.1	Antragserfordernis	114
2.6.2	Leistungsbeginn	117
2.6.3	Bewilligungszeitraum	118
2.6.4	Kalendertäglicher Anspruch	119
2.7	Einmalige Leistungen	121
2.7.1	Erstausstattungen, orthopädische Schuhe und therapeutische	
	Geräte (Beihilfe)	121
2.7.1.1	Erstausstattungen für Wohnung sowie Haushaltsgeräte	121
2.7.1.2	Erstausstattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft	
	und Geburt	122
2.7.1.3	Orthopädische Schuhe, therapeutische Geräte und	
	Ausrüstungen	123
2.7.1.4	Erweiterung der Hilfebedürftigkeit bei einmaliger Bedarfslage	123
2.7.2	Ersatzbeschaffungen (Darlehen)	125
2.8	Leistungen für Bildung und Teilhabe	127
2.8.1	Bedarfe für Bildung	127
2.8.2	Bedarfe für Teilhabe	129
3	Sozialhilfe	130
		.00
3.1	Aufgaben, Ziele und Nachrang der Sozialhilfe	132
3.1.1	Aufgaben der Sozialhilfe	132
3.1.2	Ziele der Sozialhilfe	132
3.1.3	Nachrang der Sozialhilfe	133
3.2	Anspruchsvoraussetzungen	136
3.2.1	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	136
3.2.1.1	Personenkreis	137
3.2.1.2	Hilfebedürftigkeit	140
3.2.1.3	Gewöhnlicher Aufenthalt im Inland	140
3.2.1.4	Leistungsausschluss	140
3.2.2	Hilfe zum Lebensunterhalt	141

3.3	Bedarfsermittlung für die Berechnung von Hilfe zum	
	Lebensunterhalt	144
3.3.1	Regelsatz	145
3.3.2	Mehrbedarfe	148
3.3.3	Bedarfe für Unterkunft und Heizung	154
3.4	Bedarfsermittlung für die Grundsicherung im Alter	
	und bei Erwerbsminderung	164
3.4.1	Regelsatz	166
3.4.2	Mehrbedarfe und sonstige Bedarfe	166
3.4.3	Bedarfe für Unterkunft und Heizung	167
3.5	Einkommen	169
3.5.1	Einsatz von Einkommen	169
3.5.1.1	Grundberechnungsschema der Hilfe zum Lebensunterhalt	170
3.5.1.2	Grundberechnungsschema der Grundsicherung im Alter	
	und bei Erwerbsminderung	171
3.5.2	Begriff des Einkommens	171
3.5.2.1	Laufende Einnahmen	172
3.5.2.2	Einmalige Einnahmen	172
3.5.3	Abgrenzung zum Vermögen	174
3.5.4	Ausnahmen	175
3.5.5	Bereinigung des Einkommens	175
3.5.6	Zuordnung und Anrechnung des Einkommens	179
3.6	Vermögen	182
3.6.1	Einsatz von Vermögen	182
3.6.2	Begriff des Vermögens	182
3.6.3	Geschütztes Vermögen	184
3.6.4	Härteregelung	189
3.7	Verfahrensregelungen	191
3.7.1	Einsetzen der Sozialhilfe	191
3.7.2	Antragserfordernis im Bereich der Grundsicherung im Alter	
	und bei Erwerbsminderung	193
3.7.3	Leistungsbeginn und Bewilligungszeitraum im Bereich der	
	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	194
3.8	Einmalige Leistungen	195
3.8.1	Einmalige Bedarfe	195
3.8.1.1	Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich	
	Haushaltsgeräte	195
3.8.1.2	Erstausstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft	
	und Geburt	197
3.8.1.3	Orthopädischer und therapeutischer Bedarf	197
3.8.1.4	Ergänzende Hilfe bei übersteigendem Einkommen	197
3.8.2	Ergänzende Darlehen	198
3.9	Leistungen für Bildung und Teilhabe	200

4	Zuständigkeit sowie konkrete Handlungsformen	204
4.1	Leistungsgewährung nach dem SGB II	205
4.2	Leistungsgewährung nach Kapitel 3 des SGB XII	208
4.3	Leistungsgewährung nach Kapitel 4 des SGB XII	211
4.4	Konkrete Handlungsformen	214
4.4.1	Bewilligungsbescheid	220
4.4.2	Ablehnungsbescheid	224
4.4.3	Aufhebung von Verwaltungsakten	225
4.4.3.1	Rücknahme eines rechtswidrig begünstigenden	
	Verwaltungsaktes nach § 45 SGB X	235
4.4.3.2	Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung nach § 48 SGB X	242
4.4.3.3	Widerruf eines rechtmäßig begünstigenden	272
4.4.0.0	Verwaltungsaktes nach § 47 SGB X	250
4.4.3.4	Änderungsbescheid	251
4.4.4	Aufhebungs- und Erstattungsbescheid	252
4.4.5	Kostenersatzbescheid	270
1. 1.0	ROOTOTOTOTOTO	270
5	Förmliche Rechtsbehelfe (Besonderheiten des SGG)	272
5.1	Sozialrechtsweg	273
5.2	Obligatorisches Widerspruchsverfahren	275
5.2.1	Die Doppelnatur des Widerspruchsverfahrens	277
5.2.2	Anwendbares Verfahrensrecht	278
5.2.3	Zulässigkeit des Widerspruchs	279
5.2.3.1	Sozialrechtsweg	279
5.2.3.2	Statthaftigkeit	281
5.2.3.3	Form	282
5.2.3.4	Frist	283
5.2.3.5	Beteiligungsfähigkeit	287
5.2.3.6	Handlungsfähigkeit	287
5.2.3.7	Vertretungsnachweis	288
5.2.3.8	Widerspruchsbefugnis	289
5.2.4	Begründetheit des Widerspruchs	289
5.2.4.1	Formelle Rechtmäßigkeit des Ausgangsverwaltungsaktes	289
5.2.4.2	Materielle Rechtmäßigkeit des Ausgangsverwaltungsaktes	291
5.2.5	Abhilfeverfahren und Abhilfebescheid	299
5.2.5.1	Schematischer Auflauf eines Widerspruchsverfahrens	299
5.2.5.2	Abhilfeverfahren	300
5.2.5.3	Der Abhilfebescheid	301
5.2.6	Der Widerspruchsbescheid	304
5.3	Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde	317

6	Kostenersatz durch die Erben und bei schuldhaftem	
	Verhalten, Überleitung und Übergang von Ansprüchen	318
6.1	Kostenersatz durch die Erben	318
6.2	Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten	322
6.2.1	Kostenersatz nach § 103 SGB XII	323
6.2.2	Kostenersatz nach § 34 SGB II	324
6.3	Ansprüche gegen Träger anderer Sozialleistungen	327
6.4	Überleitung und Übergang von Ansprüchen	331
6.4.1	Überleitung und Übergang von Ansprüchen im Bereich	
	der Sozialhilfe	331
6.4.2	Übergang von Ansprüchen im Bereich des Bürgergeldes	334
	Anhang	336
	Antworten zu den Kontrollfragen	336
	Lösungen zu den Übungen	361
	Stichwortverzeichnis	372
	Literaturhinweise	379

a.a.O. am angegebenen Ort

a. F. Alte Fassung

AGSG Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze
ALG Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
Alg II-V Arbeitslosengeld II-Verordnung (bis 31.12.2022)
AltZertG Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge-

und Basisrentenverträgen

BA Bundesagentur für Arbeit

BayVwVfG Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BEEG Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz

BG Bedarfsgemeinschaft
BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BSG Bundessozialgericht
BV Bayerische Verfassung
BVG Bundesverorgungsgesetz
BVerfG Bundesverfassungsgericht

Bürgergeld-V Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur

Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim

Bürgergeld (Bürgergeld-Verordnung)

DV Durchführungsverordnung

ELB Erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r

EStG Einkommensteuergesetz

EVS Einkommens- und Verbrauchsstichprobe

FGO Finanzgerichtsordnung

FTG Feiertagsgesetz
GG Grundgesetz

GO Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

GVG Gerichtsverfassungsgesetz
HLU Hilfe zum Lebensunterhalt

i.S. im Sinnei.V. in Verbindung

JArbSchG Jugendarbeitsschutzgesetz

Kfz Kraftfahrzeug

LKrO Landkreisordnung für den Freistaat Bayern

LPartG Lebenspartnerschaftsgesetz
PfIVG Pflichtversicherungsgesetz
ÖPNV Öffentlicher Personennahverkehr

RBEG Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe

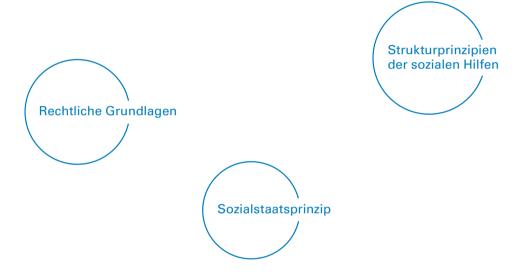
RBS Regelbedarfsstufe

SGB I bis XII Sozialgesetzbuch I bis XII SGG Sozialgerichtsgesetz SHR Sozialhilferichtlinien

v. H. vom Hundert VA Verwaltungsakt

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung

Überblick und Abgrenzung der Leistungen der sozialen Sicherung



Was macht Deutschland zu einem Sozialstaat?

Ein Sozialstaat ist ein Staat, der sich um soziale Gerechtigkeit bemüht und sich um die soziale Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger kümmert. Das Grundgesetz legt fest, dass die Bundesrepublik Deutschland "ein demokratischer und sozialer Bundesstaat" ist (Art. 20 Abs. 1 GG).

Mit einfachen Worten gesagt: Ein solcher Staat betreibt Sozialpolitik. Der Begriff "sozial" kommt von dem lateinischen Begriff "socialis" und heißt "gemeinsam" bzw. "verbunden".

Es soll also niemand allein gelassen werden, wenn er durch schwierige Umstände in Not geraten ist. Das ist etwa der Fall, wenn jemand seine Arbeit verloren hat oder längere Zeit krank ist und deswegen kein eigenes Geld verdienen kann. Gleichzeitig soll der Staat dafür sorgen, dass bestimmte Notlagen erst gar nicht eintreten.

1.1 Sozialstaatsprinzip

Sozialstaat

Ewigkeitsklausel Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat (Art. 20 Abs. 1 GG). Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes entsprechen (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG). Der Grundsatz der Sozialstaatlichkeit gehört gemäß Art. 79 Abs. 3 GG zum unveränderbaren Kernbereich des Grundgesetzes.

Neben dem Sozialstaatsprinzip beinhaltet auch die in Art. 1 GG festgelegte Aufgabe des Staates, die Würde des Menschen zu schützen, oder auch die Aussage von Art. 14 GG, wonach Eigentum verpflichtet, dass Deutschland ein Sozialstaat sein muss.

Auch die Bayerische Verfassung bekennt sich zum Sozialstaat (Art.3 Abs.1 Satz 1 BV).

Der Begriff "Sozialstaat" ist im Grundgesetz bzw. in der Bayerischen Verfassung nicht definiert. Aus dem "Sozialstaatsprinzip" ist abzuleiten, dass der Staat nach den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit aufgebaut sein bzw. das gesamte Recht eine soziale Tendenz haben soll. Danach hat der Staat die Pflicht, für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze und damit für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen. Näher konkretisiert wurde das Sozialstaatsprinzip in § 1 SGB I.



§ 1 Aufgaben des Sozialgesetzbuchs

- (1) ¹Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. ²Es soll dazu beitragen,
- ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,
- gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,
- die Familie zu schützen und zu fördern,
- den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und
- besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

Soziale Sicherheit

Soziale Sicherheit verfolgt insbesondere die Ziele:

- bei Krankheit dem Einzelnen Hilfe und Schutz zu geben,
- bei Alter, Invalidität und Arbeitslosigkeit den Einzelnen abzusichern und
- soziale Mindeststandards (Existenzminimum) zu gewährleisten.

Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende



Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ist ein steuermittelfinanziertes staatliches Fürsorgesystem, das für erwerbsfähige Leistungsberechtigte neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts insbesondere Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt bzw. eine Beschäftigung erbringt.

Diese Leistungen wurden zum 01.01.2005 durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ("Hartz IV") eingeführt und haben – wie im zugrundeliegenden Hartz-Konzept (2002) vorgesehen – die frühere Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu einer Grundsiche-

rung für Arbeitsuchende auf dem Leistungsniveau des soziokulturellen Existenzminimums zusammengeführt.

Zwischen den zwei Leistungsebenen der Leistungen zur Eingliederung und den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes besteht das Verhältnis der Subsidiarität, vorrangig soll den Betroffenen durch Eingliederungsleistungen im Sinne der §§ 14 ff. SGB II unterstützt und ihnen geholfen werden, so schnell und dauerhaft wie möglich zurück in den Arbeitsmarkt zurückzukehren und dort (wieder) eingegliedert zu werden. Flankierend dazu erbringen die Grundsicherungsträger die dem jeweiligen konkreten Beratungsbedarf entsprechende Beratung (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 3 SGB II), informieren präventiv und hinsichtlich der Gestaltungsmöglichkeiten und fördern dadurch die Leistungsberechtigten.

Durch geeignete Eingliederungsleistungen sollen die im Rahmen der bisher vorgesehenen Potenzialanalyse, nunmehr Kooperationsplan (§ 15 SGB II), festgestellten Ressourcen des Betroffenen gestärkt und erschwerte Umstände minimiert werden, um den Leistungsberechtigten zurück in den Arbeitsmarkt zu bringen oder eine Ausbildung zu ermöglichen. Gelingt dies nicht oder derzeit noch nicht, unterstützt und sichert der Grundsicherungsträger ergänzend durch Geldleistungen die Sicherung des Lebensunterhalts im Sinne der §§ 19 ff. SGB II, um das soziokulturelle Existenzminium zu gewährleisten.

Das ab 2005 geltende Grundsicherungssystem wurde von Anfang an und durchgehend bis heute kritisch rezipiert, begleitet und gewürdigt. So wurde gegen das Gesetz zwar innerhalb eines Jahres keine abstrakte Normenkontrolle nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG zum Bundesverfassungsgericht erhoben. Aber es wurde inzwischen durch den Gesetzgeber oder auf Grund von Vorgaben von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts seit Inkraftsetzung **über 130-mal** durch Änderungsgesetze **ergänzt**, **verändert und reformiert**.

Am 26.09.2021 fand die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Mit Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) vom 07.12.2021 hat die neue Bundesregierung vereinbart, "anstelle der bisherigen Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II" ein Bürgergeld einzuführen. Die Bundesregierung hat sich mit der Reform das Ziel gesetzt, die Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Einführung eines Bürgergeldes zu erneuern, um mehr Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Ziel ist ein Perspektivenwechsel auf mehreren Ebenen, ein neues wertschätzendes Miteinander als Zeichen einer Vertrauenskultur in einem Sozialstaat, der die Bürgerinnen und Bürger absichert und zugleich dabei unterstützt und ermutigt, ihre Potenziale zu entwickeln und neue Chancen im Leben zu ergreifen.

Durch das Bürgergeld-Gesetz wurde im SGB II die Terminologie verändert, die Begriffe Arbeitslosengeld II und Sozialgeld wurden durch den Begriff Bürgergeld ersetzt.

Zusammenfassung zur Bedarfsermittlung:

Bürgergeld

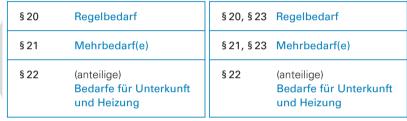
für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II)

Bürgergeld

für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte in der Bedarfsgemeinschaft, soweit sie keinen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben (§ 19 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB II)







§ 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II

Abb. 20

Übersicht Bedarfsermittlung



Kontrollfragen

15. Franz Fischer (48 Jahre) ist erwerbsfähiger Leistungsberechtigter. Er ist ledig und bewohnt in der Bahnhofstr. 42a in der Stadt Marktlberg – alleine – eine ca. 45 qm große 1,5-Zimmer-Wohnung. Hierfür muss er eine monatliche Kaltmiete in Höhe von 350,00 € und monatliche Vorauszahlungen für Heizung (60,00 €) und sonstige Nebenkosten (40,00 €) entrichten. Die Warmwassererzeugung erfolgt ausschließlich dezentral mit einem Elektroboiler. Eine separate Messeinrichtung für die dafür anfallenden Stromkosen besteht nicht. Für den Strom fallen monatlich 85,00 € und für den Telefon- und Internetanschluss monatlich 29,99 € an.

Frage: Wie hoch ist der monatliche Gesamtbedarf von Herrn Fischer?

Bearbeitungshinweis: Die Kosten für Unterkunft und Heizung sind angemessen.

16. Lisa Brennberger bezieht Bürgergeld nach dem SGB II und muss aufgrund einer Wohnungskündigung wegen Eigenbedarfs umziehen. Eine neue Wohnung hat sie bereits gefunden. Diese ist It. Mitarbeiterin des Jobcenters auch angemessen; dem Umzug wurde zugestimmt. Lisa Brennberger weiß nur noch nicht, wie sie sich den Umzug und die Mietkaution leisten soll.

Aufgabe: Prüfen Sie, mit welchen zusätzlichen Leistungen von Seiten des Jobcenters Lisa Brennberger rechnen kann!

2.4 Einkommen

Einkommen

Nach § 9 Abs. 1 SGB II ist unter anderem hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen sichern kann.

Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebender Partnerin oder lebenden Partners zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II).

Die Behandlung des Einkommens ist damit ein wichtiger Teil des Anspruchs (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II). Ob und wie Einkommen zu berücksichtigen ist, ist in den §§ 11, 11a und 11b SGB II geregelt. Dabei regelt § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II die Frage, wie das anrechnungsfähige Einkommen zu ermitteln ist. § 11a SGB II regelt die Frage, welche Einnahmen nicht zu berücksichtigen sind und § 11b SGB II regelt die Frage, ob und welche Abzüge von den Einnahmen vorzunehmen sind.

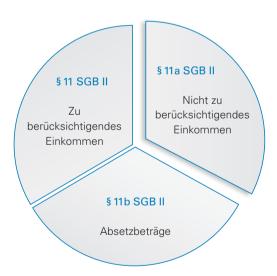


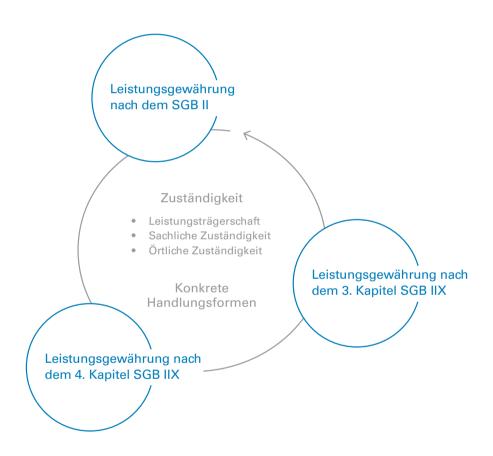
Abb. 21 Übersicht Einkommen

2.4.1 Begriff des Einkommens

Zuflusstheorie

In Abgrenzung zum Vermögen ist nach der **Zuflusstheorie** all das Einkommen, was dem Antragsteller nach der Antragstellung (also während des Bewilligungszeitraums) zufließt. Vermögen ist dagegen all das, was bereits vor Beginn der Bedarfszeit vorhanden war.

Zuständigkeit sowie konkrete Handlungsformen



Die Zuständigkeit legt im öffentlichen Recht fest, welche Behörde im Einzelfall rechtlich zu hoheitlichem Handeln ermächtigt und gegebenenfalls verpflichtet ist. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit ist eine formelle Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit öffentlich-rechtlichen Verwaltungshandelns.

Neben der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, die Sie bereits im Fach Allgemeines Verwaltungsrecht kennengelernt haben, ist im Sozialrecht regelmäßig auch die Leistungsträgerschaft von Bedeutung. Denn Leistungsträgerschaft (die Stelle, die das Ganze bezahlt) und Aufgabenwahrnehmung (die Stelle, die über den Antrag entscheidet) sind im Sozialrecht nicht immer identisch.

Zuständig für die Sozialleistungen sind nach § 12 Satz 1 SGB I die in den §§ 18 bis 29 SGB I genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden (Leistungsträger). Die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten ergibt sich aus den besonderen Teilen (also aus den übrigen Büchern) des Sozialgesetzbuches (§ 12 Satz 2 SGB I).

Grundschema

Die Zuständigkeit im Bereich des Sozialrechts wird nach 4-Punkte-Schema geprüft:

- 1. Leistungsart
- 2. Leistungsträger
- 3. Sachliche Zuständigkeit
- 4. Örtliche Zuständigkeit

4.1 Leistungsgewährung nach dem SGB II

Zuständigkeit SGB II

Im Bereich des SGB II ist zwischen Leistungsträgerschaft und Aufgabenwahrnehmung zu unterscheiden.

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist immer die Bundesagentur für Arbeit (BA), sofern nicht ausdrücklich dem kommunalen Träger eine Aufgabe zugewiesen wurde (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II).

Die kommunalen Träger, in Bayern sind das die kreisfreien Städte und Landkreise (Art. 2 Abs. 1 AGSG), sind nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II u. a. zuständig für

- Leistungen für den Bedarf Unterkunft und Heizung im Rahmen des Bürgergelds und (§ 22 SGB II),
- Erstausstattungsbedarf (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II) und
- Leistungen f
 ür Bildung und Teilhabe (§ 28 Abs. 1 SGB II).

Jobcenter

Die Leistungsträgerschaft ist entlang des Hilfebedarfs einer Person für den Lebensunterhalt einerseits und der arbeitsmarktlichen Instrumente andererseits getrennt. Für den Leistungsvollzug wird diese Trennung zu einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung wieder zusammengeführt. Die Aufgabenwahrnehmung für die Leistungsträger erfolgt in einem "Jobcenter" (§ 6d SGB II) in einem von zwei Modellen:

- 1. der gemeinsamen Einrichtung (von BA und Kommune, § 44b SGB II) oder
- 2. der Optionskommune (§ 6a SGB II).

Im Regelfall bilden die Träger im Gebiet jedes kommunalen Trägers zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine gemeinsame Einrichtung. Diese Zusammenarbeit von Agentur für Arbeit und kommunalem Träger gewährleistet eine bürgerfreundliche Leistungsgewährung "aus einer Hand".

Förmliche Rechtsbehelfe (Besonderheiten des SGG)



Ein Rechtsbehelf ist ein in einem Verfahren rechtlich zugelassenes Gesuch, mit dem eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung angefochten werden darf, damit diese aufgehoben oder geändert wird.

Nachdem Sie sich im Fach Allgemeines Verwaltungsrecht bereits mit den formlosen Rechtsbehelfen (Gegenvorstellung, Aufsichtsbeschwerde, Dienstaufsichtsbeschwerde und Petition) und mit den förmlichen Rechtsbehelfen nach der VwGO (Widerspruch und Klage) auseinandergesetzt haben, bekommen Sie in diesem Kapitel einen ersten Überblick über die Besonderheiten des Rechtsbehelfsverfahrens nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG).

5.1 Sozialrechtsweg



Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG).

Die Verwaltungsgerichte bieten gerichtlichen Rechtsschutz gegen öffentlich-rechtliches Verwaltungshandeln. Sie sind damit die wesentlichen Garanten des durch Art. 19 Abs. 4 GG verbürgten Rechtswegs gegen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird von den allgemeinen und den besonderen Verwaltungsgerichten ausgeübt. Soweit verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz nicht durch die besonderen Verwaltungsgerichte (Sozialgerichte und Finanzgerichte gemäß den Bestimmungen des SGG und der FGO) erfolgt, liegt das gerichtliche Verfahren nach den Vorschriften der VwGO in den Händen der allgemeinen Verwaltungsgerichte.



§ 62 SGB X – Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte

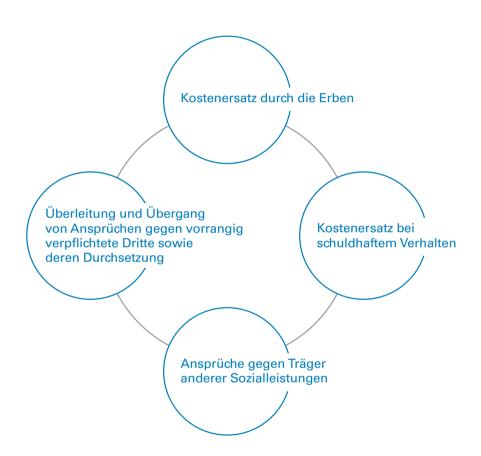
Für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte gelten, wenn der Sozialrechtsweg gegeben ist, das Sozialgerichtsgesetz, wenn der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, die Verwaltungsgerichtsordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist; im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzbuches.

Die Vorschrift des § 62 SGB X enthält die grundsätzliche Geltungsanordnung des jeweiligen Prozessrechts für förmliche Rechtsbehelfe wie das Widerspruchsverfahren entsprechend der Funktion als Vorverfahren für sozialgerichtliche oder verwaltungsgerichtliche Klagen. Sie enthält ferner subsidiär die Geltungsanordnung des Sozialverwaltungsverfahrensrechts entsprechend der gleichzeitigen Funktion des förmlichen Rechtsbehelfsverfahrens als Verwaltungsverfahren. Die Norm ist Art. 79 BayVwVfG nachgebildet.

Sozialrechtsweg

Diese Vorschrift verweist grds. für das Rechtsbehelfsverfahren – soweit der Sozialrechtsweg gegeben ist – auf das SGG, wenn der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist auf die VwGO sowie auf die Regelungen, die zur Ausführung der genannten Gesetze ergangen sind. Zur Ausführung von SGG und VwGO ergangene Rechtsvorschriften sind die zu ihnen ergangenen Landesausführungsgesetze.

Kostenersatz durch die Erben und bei schuldhaftem Verhalten, Überleitung und Übergang von Ansprüchen



6.1 Kostenersatz durch die Erben



§ 102 SGB XII will verhindern, dass die Vorschriften über das Schonvermögen auch über den Tod des Hilfeempfängers bzw. seines Ehegatten oder Lebenspartners hinweg zugunsten des Erben wirken. Mussten der Hilfeempfänger und ggf. sein Ehegatte bzw. Lebenspartner bestimmte Vermögensgegenstände gemäß § 90 Abs. 2 oder 3 SGB XII nicht einsetzen, so fallen diese bei ihrem Tod in den Nachlass. Würde dieses Vermögen uneingeschränkt dem Erben zuwachsen, so

Vermögensschutz gilt nur zu Lebzeiten würde auch dieser von den Vorschriften über das Schonvermögen profitieren, unabhängig davon, ob in seiner Person schutzwürdige Gründe für den Erhalt dieses Vermögens vorliegen. Um eine solche unbillig erscheinende Privilegierung des Erben auf Kosten öffentlicher Mittel zu vermeiden, begründet § 102 SGB XII einen auf den Nachlass beschränkten Ersatzanspruch gegen den Erben. Im Ergebnis wird so das zu Lebzeiten des Hilfeempfängers bzw. seines Ehegatten oder Lebenspartners von der Einsatzpflicht ausgenommene Schonvermögen nachträglich – in gewissem Umfang – doch noch zum Ausgleich der erbrachten Sozialhilfeleistungen herangezogen.

Relevanz erlangt § 102 SGB XII insbesondere dann, wenn ein angemessenes Hausgrundstück oder eine Eigentumswohnung (§ 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII) vererbt wird. Zum Schonvermögen zählende vererbte Barbeträge dürften nach Abzug der Kosten im Zusammenhang mit der Beerdigung hingegen nur selten über den dem Erben zugebilligten Freibetrag nach § 102 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII liegen.

Zu Recht geleistete Hilfe

Der Erbe ist daher grds. aus dem Nachlass heraus zum Ersatz der zu Recht geleisteten Sozialhilfe verpflichtet.

Umfang

Die Ersatzpflicht besteht nach § 102 Abs. 1 Satz 2 SGB XII nur für Sozialhilfekosten,

- die innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren vor dem Erbfall gewährt wurden
- die das 3-fache des Grundbetrages nach § 85 Abs. 1 SGB XII übersteigen
- die innerhalb von 3 Jahren nach dem Tod geltend gemacht werden (§ 102 Abs. 4 SGB XII)

Der Anspruch auf Kostenersatz ist nicht geltend zu machen

- bei leistungsberechtigten Ehegatten untereinander (§ 102 Abs. 1 Satz 4 SGB XII)
- in den Fällen des § 102 Abs. 3 SGB XII
- für Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII (§ 102 Abs. 5 SGB XII)

Erbfall

Der Erbfall tritt mit dem Tod ein (vgl. § 1922 Abs. 1 BGB). Von diesem Zeitpunkt an läuft die Frist zurück bis zu dem Tag vor zehn Jahren, der der Zahl des Todestages entspricht. Trat also beispielsweise der Tod am 04.01.2024 ein, so sind die Aufwendungen zu ersetzen, die ab 04.01.2014 bis zum Augenblick des Todes erbracht worden sind. Die Ersatzpflicht besteht für alle Kosten, die in diesem Zeitraum entstanden sind, auch wenn die Leistung durch den Sozialhilfeträger erst nach dem Erbfall erbracht wurde (z. B. Bezahlung einer Krankenhausrechnung).

Erbe

Wer **Erbe** ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Erbe ist daher auch der Ehegatte (§ 1931 BGB) bzw. Lebenspartner (§ 10 Abs. 1

Die BVS ist ein leistungsstarker Partner für Bildung und Kompetenzentwicklung in Bayern. Verwaltungen und Unternehmen unterstützen wir mit einem vielseitigen und praxisorientierten Angebot.



Bayerische Verwaltungsschule Ridlerstraße 75 80339 München info@bvs.de www.bvs.de

Titelnummer: 524